

**Textliche Festsetzungen  
zur 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 90 - Laubacher Feld -**

**A. Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB)**

- Gemäß §9 (1) Nr. 3 BauGB wird die Mindestbreite der Baugrundstücke auf 6,0 m festgesetzt.
- Die gemäß §9 (1) Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan Nr. 90 - Laubacher Feld, Blatt 2, festgesetzten Flächen werden den im Plangebiet liegenden Baugebieten und Erschließungsflächen gemäß §9 (1a) BauGB als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen anteilmäßig zugeordnet.
- Gemäß §9 (1) Nr. 20 BauGB sind ebenerdige Stellplatzflächen und Garagenverpflanzungen in Waseregebundener Decke, mit Rasengittersteinen oder anderen durchlässigen Materialien auszuführen.
- Gemäß §9 (1) Nr. 24 BauGB werden unter Bezug auf die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Akustikberatung Peutz GmbH vom 28.01.1995, Bericht Nr. VL 5600-1, folgende Festsetzungen über passive Schallschutzmaßnahmen getroffen:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind alle Außenbauteile von Gebäuden so auszubilden, dass sie den in der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe 1989, Abschnitt 5, Tabelle 8) definierten Anforderungen des Lärmpegelbereichs III entsprechen.

Als Anhaltspunkt für die Schallschutzklasse der Fenster dient die abgebildete Tabelle, die abgeschätzte Schalldämmwerte der Außenbauteile nach DIN 4109 für Wohnungen bei maximal 40% Fensterfläche darstellt. Ergebnisse sind wesentliche Abweichungen von dem Verhältnis von maximal 40% Fensterfläche zu 60% Wandfläche, so ist das erforderliche Schalldämm-Maß der Fenster gesondert nachzuweisen.

Lärmpegelbereich	erf. R <sub>w,ext</sub>	R <sub>w,ext</sub>	R <sub>w,ext</sub>	Schallschutzklasse der Fenster
Wohnungen	30 dB	35 dB	25 dB	1
III	35 dB	40 dB	30 dB	2
IV	40 dB	45 dB	35 dB	3
V	45 dB	50 dB	40 dB	4
VI	50 dB	55 dB	45 dB	5

Bei der Auswahl der schalldämmenden Lüftungen ist darauf zu achten, dass die Schalldämmung des Fensters durch die Lüftung nicht verschlechtert wird. Daher sind Fenster mit einer zugehörigen schalldämmenden Lüftung gleicher Schallschutzklasse zu verwenden.

- Gemäß §9 (1) Nr. 25a BauGB sind Flachdachgaragen zumindest extensiv zu begrünen. Unter extensiver Dachbegrünung wird folgendes verstanden: einfacher Schichtenaufbau, mit Ausnahme der Abdichtungen kein besonderer technischer Aufwand, flächige Begrünung mit besonders anspruchslosen Pflanzen, die sowohl Trockenheit als auch zeitweilige Vernässung vertragen und relativ geringer Pflegeaufwand.
- Intensive Dachbegrünung ist im Gegensatz dazu geprägt durch einen relativ hohen technischen Aufwand hinsichtlich des Schichtenaufbaus und der Wasserversorgung, einer Bepflanzung nach in erster Linie gestalterischen Ansprüchen und in der Regel relativ aufwendigen Maßnahmen in Pflege und Unterhaltung.

- Gemäß §9 (1) Nr. 25a BauGB sind geschlossene Hauswände von mehr als 5,0 m Breite bei Hauptgebäuden sowie die geschlossenen Außenwände von Garagen und überdachten Stellplatzanlagen (Carport) mit Rank-, Schling- und Kletterpflanzen (z.B. Wein, Efeu) zu begrünen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan / Grünordnungsplan Seite 44 - 45, Ziffer 6.3.4.1). Sie sind dauerhaft anzulegen, zu pflegen und bei Abgang zu erneuern.
- Auf den gemäß §9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher anzupflanzen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan / Grünordnungsplan Seite 44 - 45, Ziffer 6.3.4.1). Sie sind dauerhaft anzulegen, zu pflegen und bei Abgang zu erneuern.
- Gemäß §9 (2) BauGB sind Geländeaufschüttungen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Bei Doppelhaushälften müssen Geländeaufschüttungen und -abtragungen bezogen auf die angrenzenden Gebäude und Grundstücke höhenmäßig aufeinander abgestimmt werden.

**B. Festsetzungen gemäß BauNutzungsverordnung (BauNVO)**

- Gemäß §12 (6) BauNVO i.V.m. §23 (5) BauNVO und §9 (1) Nr. 4 BauGB sind Garagen, überdachte Stellplatzanlagen (Carport) und Stellplätze nur auf den im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Stellplätze auf den besonders festgesetzten Flächen zulässig. Außerdem sind Garagen, überdachte Stellplatzanlagen (Carport) und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie in Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenze liegen. Stellplätze sind darüber hinaus auch zwischen der das Grundstück erschließenden Straße oder dem erschließenden Weg und der vorderen Baugrenze zulässig. Als vordere und hintere Baugrenze werden jeweils die Baugrenzen angesehen, die parallel zur festgelegten Hauptfirstrichtung verlaufen. Siehe auch Punkt C.7.
- Gemäß §14 BauNVO i.V.m. §9 (1) Nr. 25a BauGB sind auf Grundstücksgrenzen Stützmauern nur bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig.
- Gemäß §14 (2) Satz 2 BauNVO werden fernmeldetechnische Anlagen (Mobilfunkmasten) im Plangebiet ausgeschlossen.
- Gemäß §16 (2) BauNVO werden für jedes Baufenster zwei Höhen über NN für die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgelegt. Zwischen diesen Höhenwerten ist innerhalb des Baufensers die Höhe für die einzelnen Gebäude zu interpolieren. Die Höhenwerte sind Maximalwerte, die nicht überschritten werden dürfen.
- Gemäß §20 (3) BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen bei der Ermittlung der Geschosfläche mitzurechnen. Dies gilt für Aufenthaltsräume in Dachgeschossen.
- Gemäß §23 (3) BauNVO dürfen die festgesetzten Baugrenzen zur Errichtung von Wintergärten ausnahmsweise bis zu einer maximalen Tiefe von 3,0 m überschritten werden. Außerhalb der Baugrenzen liegende Wintergärten oder Teile von Wintergärten dürfen maximal mit einer Höhe von 3,0 m errichtet werden. Ein Wintergarten ist ein Vorbau, dessen Dach und Wände überwiegend aus Glas oder anderen transparenten Materialien bestehen.

**C. Gestalterische Festsetzungen gemäß §86 Bauordnung NW (BauO NRW)**

- Dächer sind mit einer Neigung von 30 - 40 Grad auszuführen.

- Bei Doppelhaushälften müssen die Höhe Fertigfußboden Erdgeschö, die Trauf- und Firsthöhe sowie Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) und die Gestaltung der Fassaden einschließlich Fensterrahmen (Material und Farbe) bezogen auf das Doppelhaus gleich sein.
- Bewegliche Abfall- und Wertstoffsammlbehälter sind sichts geschützt (z.B. in Gebäuden oder durch intensive Eingrünung) unterzubringen.
- Die Gesamtbreite von Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sowie Dacheinschnitten darf die Hälfte der darunter liegenden Gebäudehöhe nicht überschreiten. Sie müssen von den Außenkanten der zugehörigen Dachfläche (nicht jedoch von der Traufe) jeweils mindestens 1,5 m entfernt liegen. Übereinander liegende Gauben und Dacheinschnitte sind unzulässig. Bei Doppelhaushälften müssen alle Dachaufbauten bezogen auf das Doppelhaus hinsichtlich Lage, Größe und Gestaltung (Material, Farbe und Dachneigung) gleich ausgeführt werden. Zulässig sind hierbei auch aneinander gebaute Dachaufbauten. Für Dachgauben und sonstigen Dachaufbauten gilt die festgesetzte Dachneigung nicht.
- Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig. Als Drempel wird der Bereich des aufsteigenden Mauerwerks bezeichnet, der oberhalb der Geschoßdecke des letzten Vollgeschosses liegt. Die Höhe wird gemessen von Oberkante Rohbaudecke bis zum Schnittpunkt des Außenmauerwerks mit Unterkannte Dach. Bei Doppelhaushälften sind die Drempel bezogen auf das Doppelhaus hinsichtlich der Höhe gleich auszuführen.
- Die festgesetzte Firstrichtung bezieht sich auf die Firstrichtung des Hauptdaches. Für untergeordnete Baukörper (z.B. Erker, Dachaufbauten) ist auch eine abweichende Firstrichtung zulässig, wenn der Nebenfirst niedriger als der Hauptfirst liegt.
- Gemäß §86 BauO NRW i.V.m. §9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a BauGB sind Vorgartenflächen zu begrünen. Davon ausgenommen sind die für den Gehweg und den Standort der Wertstoffsammlbehälter notwendigen Flächen. Vollständig versiegelte Vorgartenflächen sind nicht zulässig. Vorgartenflächen sind die Flächen zwischen der das Grundstück erschließenden Straße oder dem das Grundstück erschließenden Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und dem Baukörper. Statt gärtnerischer Nutzung ist die Anordnung eines Stellplatzes unter Beachtung der Festsetzung A3 zulässig.

Im Härtefall sind von den gestalterischen Festsetzungen Ausnahmen möglich.

Hinweise:  
Mit Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 90 - Laubacher Feld - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Teile des Bebauungsplan Nr. 90 - Laubacher Feld, 2. Änderung aufgehoben.

**Parkplatzbegrenzung**

P0001	67125.717	79189.954
P0002	67151.923	79183.949



<p><b>Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB / § 1 (1), (2), (3) BauNVO</b></p> <p><b>WA</b> Allgemeines Wohngebiet <b>WR</b> Reines Wohngebiet <b>WS</b> Kleinsiedlungsgebiet <b>WB</b> Besonderes Wohngebiet <b>MD</b> Dorfgebiet</p> <p><b>MI</b> Mischgebiet <b>MK</b> Kerngebiet <b>GE</b> Gewerbegebiet <b>GI</b> Industriegebiet <b>SO</b> Sonstiges Sondergebiet</p>	<p><b>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, sowie für Sport- u. Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB</b></p> <p>Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</p> <p>Flächen für Sport- und Spielanlagen Sportanlagen Spielanlagen</p>	<p><b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 (1) 12, 14 (6) BauGB</b></p> <p>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Elektrizitätswerk Umspannwerk Umformstation Trafostation Abfall Wertstoffsammlstelle</p> <p>Wasserwerk Pumpstation Druckminderungsanlage Brunnen Regenrückhaltebecken Überlaufbecken Ablagerung</p>	<p><b>Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB</b></p> <p>Öffentliche Grünflächen Parkanlage Dauerklingärten Friedhof Spielplatz, Spielbereich A, B, C (lt. Erl. d. IMNW v. 31.07.75)</p> <p>PRIVAT Private Grünflächen Sportplatz Zielplatz Freibad</p>	<p><b>Sonstige Flächen § 9 (1) 17, 18, (5), (6) BauGB</b></p> <p>Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abragungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Schutzmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen für den Abbau von Mineralen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind</p>
<p><b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB / § 22, 23 BauNVO</b></p> <p>a Abweichende Bauweise o Offene Bauweise g Geschlossene Bauweise Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig Nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig</p> <p>Baulinie Baugrenze Stellung der baulichen Anlage</p>	<p><b>Verkehrsfächen und ihre Höhenlage § 9 (1) 11, 26, (2) (6) BauGB</b></p> <p>Strassenverkehrsfläche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Fußgängerbereich Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Verkehrsbehinderter Bereich - Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Gepl. Höhenlage der Verkehrsfläche in m über NN Elektronisch berechneter Achspunkt Einfahrt Einfahrtbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Treppe Rampe Maßzahl Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche ist als Hinweis zu werten.</p>	<p><b>Sonstige Festsetzungen § 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 24, (6) (7) BauGB und § 16 (5) BauNVO</b></p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen = Stellplätze GSt = Gemeinschaftsstellplätze = Garagen GGA = Gemeinschaftsgaragen = Tiefgaragen GTGA = Gemeinschaftstiefgaragen Besonderer Nutzungszweck von Flächen, z. B. Hotel Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen bei schmalen Flächen) Gehecht Fahrtrecht Leitungsrecht O zu Gunsten der Öffentlichkeit / Allgemeinheit A zu Gunsten der Anlieger V zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger</p>	<p><b>Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen § 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 - 18 BauNVO; Höhenlage § 9 (2) BauGB</b></p> <p>III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse zueinander 0,4 Grundflächenzahl GR 100 m<sup>2</sup> Grundfläche mit Flächenangabe G Geschosflächenzahl GF 500 m<sup>2</sup> Geschosfläche mit Flächenangabe B Baumannszahl BM 4000m<sup>3</sup> Baumannsmaß mit Volumenangabe TH Traufhöhe in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze FH Firsthöhe in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze OK Oberkante einer baulichen Anlage in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze</p> <p><b>Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen § 9 (1) 20, 25 (6) BauGB</b></p> <p>Umgrenzung von Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Bäume anzupflanzen Sonstige Bepflanzungen / Sträucher anzupflanzen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Bäume zu erhalten Sonstige Bepflanzung / Sträucher zu erhalten Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen Schallschutzanforderung gemäß DIN 4109 z. B. Lärmpegelbereich 4</p>	<p><b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 9 (1) 13, (6) BauGB</b></p> <p>Oberirdische Leitung Unterirdische Leitung Oberirdische Leitung mit Schutzstreifen Unterirdische Leitung mit Schutzstreifen Gasleitung Wasserleitung Ferngasleitung Abwasserleitung Fernmeldeleitung E-Leitung mit Spannungseleitung 110 KV</p> <p><b>Regelungen für die Statterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen § 9 (6) § 172 (1) BauGB</b></p> <p>Umgrenzung von Erhaltungsbereichen Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Zu erhaltende Gebäude und Anlagen Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB Wasserflächen, Teich Rückhaltebecken Wasserflächen / Bachlauf mit Schutzstreifen und Fließrichtung</p>
<p><b>Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW i. V. § 9 (4) BauGB</b></p> <p>FD Flachdach SD Satteldach WM Walmdach PD Pultdach 23 - 30° Dachneigung F Firstrichtung</p> <p>Fläche für Aufschüttungen, Abragungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind: Aufschüttung Abragung Stützmauer Fläche für Bahnanlagen</p>	<p><b>Plangrundlage</b></p> <p>Die vorliegende Plangrundlage ist z.T. eine -Abzeichnung - Vergrößerung - der Katasterflurkarte. Die Flurkarte im Maßstab 1:1.000 ist entstanden durch Uraufnahme - vereinfachte Teil-/ Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude). Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu kartiert.</p>	<p><b>Zelchenerklärung Planunterlagen</b></p> <p>12 Wohngebäude mit Hausnummer Wohngebäude ohne Hausnummer Wirtschafts- und Industriegebäude Durchfahrt Arkade Mauer Vorhandene Höhenlage über NN Telefonzelle Kanalschacht Hydrant Wasserschieber Gasschieber Straßenrinnkasten Kabelkasten Kabelschacht Latene Verkehrsschild Haltestelle Verkehrssampel E - Mast Hochspannungsmast Anschlagssäule Baum Bordstein Zaun Hecke Böschung Gemeindengrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze</p>	<p><b>Rechtsgrundlagen / Verfahrensgrundlagen</b></p> <p>Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung - den Bestimmungen der Vierten Verordnung zur Änderung der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubaubestimmung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 25.04.1999 (BGBl. I S. 466), - der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) vom 07.03.1996 (GV. NRW. S. 218 / S. GV. NRW. S. 232) (GV. NRW. S. 882), geändert am 24.10.1998 (GV. NRW. S. 887) und 09.11.1999 (GV. NRW. S. 822) - der Planänderungsverordnung (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 53) - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) vom 14. 07. 1994 in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Entwässerung erfolgt nach dem Generalentwässerungsplan der Stadt Mettmann. Zu diesem Plan gehören als Bestandteil: - Landschaftspflegerischer Beitrag (LPB) und Grünordnungsplan vom Juli 1997, - Änderung vom Juli 2000, Nachtrag vom April 2002 und Nachtrag vom Januar 2005 - Schallschutz-Gebühren, vom Mai 1997 und April 2002</p>	<p>Dieser Plan stimmt mit dem Auslegungsexemplar - Originalbebauungsplan - und den darauf verzeichneten Vermerken überein.</p> <p>Mettmann, den 21.04.2005 Der Bürgermeister im Auftrag</p> <p>Siegel ..... Ausfertigung</p>
<p>Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Kataster nachweis überein.</p> <p>Mettmann, den 21.04.2005 Siegelt Öffentl. best. Verm.-Ing.</p>	<p>Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand</p> <p>Mettmann, den 21.04.2005 Siegelt Öffentl. best. Verm.-Ing.</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Mettmann, den 21.04.2005 Siegelt Öffentl. best. Verm.-Ing.</p>	<p><b>Planverfahren</b></p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Mettmann vom 10.11.2004 aufgestellt worden.</p> <p>Mettmann, den 10.11.2004 Siegelt Bürgermeister</p> <p>Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 15.04.2005 bis 23.05.2005 gemäß Dringlichkeitsentscheidung vom 03.03.2005 öffentlich ausliegen.</p> <p>Der Planungsausschuss hat die Dringlichkeitsentscheidung mit Beschlüssen vom 01.06.2005 bestätigt. Mettmann, den 21.06.2005 Siegelt Bürgermeister</p>	<p><b>KREISSTADT METTMANN</b></p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 90 "Laubacher Feld" 6. Änderung</b> (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)</p> <p>Entwurf und Bearbeitung Gemarkung Mettmann Flur 17 Maßstab : 1 : 500</p>
<p>Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art auch einzelner Teile sowie Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und können aufgrund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt werden.</p>	<p>Mettmann, den 21.04.2005 Siegelt Bürgermeister</p>	<p>Mettmann, den 21.04.2005 Siegelt Bürgermeister</p>	<p>Mettmann, den 21.04.2005 Siegelt Bürgermeister</p>	<p>Mettmann, den 21.04.2005 Siegelt Bürgermeister</p>